Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 265/2007

Sitzung vom 9. Januar 2008

29. Postulat (Vereinfachung der Erneuerung der B-Bewilligung)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Claudia Gambacciani, Zürich, haben am 17. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Verfahren für die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung B zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begründung:

Das aktuelle Verfahren zur Erneuerung einer B-Bewilligung ist langwierig und ineffizient. Laut Homepage des Kreisbüros der Stadt Zürich kann eine Verlängerung vier bis acht Wochen in Anspruch nehmen. Oftmals müssten zudem Gesuchstellende den alten Ausweis abgeben und verfügten während der Bearbeitung der Verlängerung über keinen Niederlassungsausweis.

Heute muss ein Verlängerungsgesuch beim örtlichen Personalmeldeamt (Kreisbüro und Einwohnerkontrolle) eingereicht werden. Das Personalmeldeamt leitet die Unterlagen (mit B-Post) weiter an das Migrationsamt des Kantons Zürich. Dieses bearbeitet das Gesuch und leitet den Entscheid zurück an das Personalmeldeamt. Letzteres stellt anschliessend die erneuerte B-Bewilligung aus und sendet sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin zu.

Dieses Verfahren, in das zwei Amtsstellen für drei Arbeitsschritte involviert sind, ist ineffizient und kostspielig. Hinter dieser bürokratischen «Umstandskrämerei» erkennt man die alte Schule einer Fremdenpolizei und nicht einen sog. kundenorientierten Dienstleistungsgedanken eines Migrationsamtes. Diverse Kantone gehen mit gutem Vorbild voraus. In Basel-Stadt, Genf, St. Gallen oder Bern kann der B-Ausweis in einem Schritt einfach und rasch – analog zur Erneuerung eines Schweizer Passes oder einer C-Bewilligung – verlängert werden, entweder auf postalischem Weg oder online übers Internet.

Dieses Verfahren ist nicht nur «kundenfreundlicher» und schneller, sondern auch kostengünstiger.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kaspar Bütikofer, Zürich, Eva Torp, Hedingen, und Claudia Gambacciani, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG SR 142.20), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, werden die Aufenthaltsbewilligungen (B-Bewilligungen) von den Kantonen erteilt und verlängert. Im Kanton Zürich erfüllt das der Sicherheitsdirektion unterstellte Migrationsamt die sich aus dem AuG ergebenden Aufgaben. Nach Art. 12 AuG haben sich Ausländerinnen und Ausländer bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anzumelden. Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich gemäss § 32 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) dort anzumelden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass ausländische Personen grundsätzlich mit zwei Behörden verkehren müssen, wenn sie sich im Kanton Zürich aufhalten wollen: Einerseits gilt für alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig ihrer Nationalität, die Anmeldepflicht in der Wohngemeinde. Anderseits unterstehen Ausländerinnen und Ausländer der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht. Die Aufgabe, entsprechende Gesuche zu prüfen, obliegt ausschliesslich dem Migrationsamt. Dieses zweiteilige Verfahren besteht von Gesetzes wegen. Dabei ist namentlich der ausländerrechtliche Teil vom Bundesrecht bestimmt und kann von den Kantonen nicht beliebig geändert werden.

Nach Art. 61 Abs. 2 AuG erlischt eine Bewilligung nach sechs Monaten, wenn die ausländische Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden. Bei der Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung ist demzufolge nicht nur zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, sondern ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller überhaupt noch im Land ist. Ihre bzw. seine Anwesenheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verlängerung der Bewilligung. Um dies feststellen zu können, muss das Gesuch um Verlängerung persönlich und unter Vorsprache bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Damit entfällt von vornherein die Möglichkeit, dies postalisch oder per Internet zu erledigen.

Diese Vorsprache bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde vermittelt der Gemeinde Kenntnis davon, dass sich die angemeldete Person noch dort aufhält. Zudem ist es sinnvoll und zweckmässig, dass die ausländische Person nicht beim Migrationsamt in Zürich vorsprechen muss, sondern dies bequem in ihrer Wohngemeinde erledigen kann. Es wäre vom Migrationsamt organisatorisch kaum zu bewältigen, wenn es

mit allen im Zusammenhang mit der Bewilligungsverlängerung (2006 etwa 35 000) stehenden Schaltervorsprachen konfrontiert würde. Auch auf Grund der zu bewältigenden Menge ist deshalb eine dezentrale Abwicklung, einschliesslich Aushändigung der verlängerten Ausweise, sinnvoll.

Es trifft nicht zu, dass die Gesuchstellenden mit dem Verlängerungsgesuch den alten Ausländerausweis abgeben müssen. Alle zürcherischen Einwohnerkontrollen wurden vom Migrationsamt angewiesen, den Gesuchstellenden den alten Ausweis zu belassen und diesen nur ausnahmsweise, wenn sich eine Totalerneuerung aufdrängt, zusammen mit dem Verlängerungsgesuch dem Migrationsamt einzureichen. Ebenso wenig trifft es zu, dass der erneuerte Ausländerausweis von den Einwohnerkontrollen ausgestellt wird. Der Ausweis wird ausschliesslich im Migrationsamt gedruckt und anschliessend der Einwohnerkontrolle zur Verteilung übermittelt.

Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich, dass die heutigen Verfahrensabläufe sachgerecht, sinnvoll und zweckmässig sind. Die Kantone, die am ehesten mit dem Kanton Zürich vergleichbar sind (SG, BE), wenden das gleiche Verfahren an wie Zürich: Auch bei ihnen muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zwecks Verlängerung ihrer bzw. seiner Bewilligung bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde vorsprechen. Diese leitet das Gesuch anschliessend an das kantonale Migrationsamt weiter. Kann das Gesuch vom Migrationsamt bewilligt werden, wird der neue Ausweis wieder der Einwohnerkontrolle zur Aushändigung an die Gesuchstellenden zugestellt. Gar nicht vergleichbar mit Zürich sind die Verhältnisse in einem Stadtkanton wie Basel-Stadt, wo der Weg zwischen Gemeinde und kantonalen Behörden gänzlich fehlt. Dort muss jede Einwohnerin und jeder Einwohner – Schweizerinnen und Schweizer, auch Ausländerinnen und Ausländer - zur Regelung der Meldeverhältnisse direkt beim kantonalen Amt vorsprechen. Dass so die Verfahrenswege erheblich kürzer sind, ergibt sich aus der Struktur dieser Kantone. Lediglich einer der im Postulat erwähnten Kantone (GE) kennt das schriftliche Verfahren; allerdings um den Preis der fehlenden Anwesenheitskontrolle, weshalb es, wie vorstehend ausgeführt, nicht in Frage kommt.

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung B lässt sich nicht mit der Erneuerung des Ausweises der Niederlassungsbewilligung vergleichen: Erstere wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt; die Verlängerung bedeutet immer eine Neuerteilung der Bewilligung. Letztere hingegen ist unbefristet; hier geht es also nicht um eine Bewilligungserneuerung, sondern lediglich um die Erneuerung des Ausweispapiers.

Es trifft leider zu, dass seit einiger Zeit das Bewilligungsverfahren überdurchschnittlich lange dauert. Dies liegt u. a. darin begründet, dass in den beiden letzten Jahren die Zahl von Eingängen von Geschäftsfällen höher als in den Jahren zuvor war, wofür zur Hauptsache geänderte Rechtslagen verantwortlich sind (erstmalige Verlängerung von fünfjährigen Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen [FZA SR 0.142.112.681], Neugesuche auf Grund der Weiterentwicklung des FZA, neue Bewilligungstatbestände auf Grund von Gesetzes- und Verordnungsrevisionen im Ausländerrecht, z.B. vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205). Um die unbefriedigende Situation zu verbessern, wurde im vergangenen Jahr eine umfassende Reorganisation des Bewilligungsverfahrens geplant, die am 1. Januar 2008 in Kraft trat. Die Neuordnung geschieht mit einer Zweiteilung der heutigen Bewilligungsabteilung. Im Sinne einer Spezialisierung sollen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nur noch in einem der beiden Gebiete eingesetzt werden. Dies ermöglicht eine raschere Einarbeitung und damit eine effizientere Geschäftserledigung. Die mit der Aufteilung einhergehende Vereinfachung der Führungsstruktur (vier statt sechs Teams pro Abteilung) wird sich positiv auf Führung und Ausbildung der unterstellten Teams auswirken. Die Reorganisation ist zudem darauf ausgelegt, die Verfahren zu beschleunigen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 265/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi